

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 15 (1932)
Heft: 15

Artikel: Gegen Sektiererei und Fetischismus
Autor: Keller, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegen Sektiererei und Fetischismus.

Von Hans Keller, Le Havre.

Wie Pilze schiessen fast jeden Tag neue Sekten und Religionen aus dem Boden. Jede Stadt hat ihre beträchtliche Zahl von religiösen Vereinshäusern und Versammlungslokalen. Dies bedeutet natürlich Konkurrenz für die alten Kirchen und Gemeinschaften, weshalb sich vorab die katholische und protestantische Kirche gegen das Sektenwesen und -Unwesen wenden. Wir Freidenker sind weniger empfindlich wegen der verschiedenen Arten des — nennen wir es — Stündelurums.

Ein Redaktor der Pariser Zeitung «L'intransigeant» wandte sich kürzlich in einem Artikel gegen die Sektiererei, der u. a. die Frage aufwarf, ob das seelisch-geistige Gleichgewicht gewisser Zeitgenossen (gemeint sind die Angehörigen irgend einer über Nacht entstandenen Sekte) nicht in Frage stehe.

Auch wir möchten diese Frage aufwerfen, nur müssen wir sie konsequenterweise auf jede Art von Religion ausdehnen. Wenn der Redaktor des französischen Blattes an der normalen Funktion gewisser Sektierergehirne zweifelt, erstaunt es zum Teil, dass er seine Frage nicht auch an jene richtet, die z. B. an die unbefleckte Empfängnis glauben. Aber natürlich, der «Intransigeant» ist ein gutes Zopf-Bürgerblatt, welches selbstredend nicht die Kirche angreifen darf, die doch, wie in vielen andern Ländern, faule und zum Sturze reife Staatsgebilde stützen hilft!

Wodurch unterscheidet sich ein Sektenkult von demjenigen der staatlich anerkannten Landeskirchen? Sind die Gottesdienste alter Religionen denen von gestern und heute an Sinn, Wert und Logik etwa überlegen? Ist nicht überall blinder Glaube statt Wissen und Vernunft? Jene, die nie alle werden, sind nicht nur in obskuren Vereinshäusern und Bibelstuben, sondern auch in stolzen Domen und Kathedralen anzutreffen.

Haben jene, die an die Dreifaltigkeit, an Gott in der Oblate, an die Wunder-Heilwirkungen eines alten Knochens oder einer puppenhaft geschnückten Gipsfigur glauben, das Recht, die Torheit zu verspotten, die drehende Tische befragt, oder jene zu verunglimpfen, welche durch «Zungenreden» und andern Hokus-Pokus ihr Heil erwarten? Haben nur der katholische oder reformierte Pfarrer die Kraft und das Patent, Kriegsflugzeuge und Kanonen zu segnen? Traut man einem «Stündeler»-pfarrer oder andern Religionsbesessenen nicht ebensoviel «Loyalität» oder besser «Loyola-lität» zu?

Von allen Religionen, welche sich untereinander gegenseitig um die Kundschaft und die Gutgläubigkeit der Massen streiten, ist die katholische ohne Zweifel die verlogenste mit ihrem Fetischismus und der Götzenanbetung und -Anruferei. L'intransigeant hütet sich aber, gegen diese Volksverdummungsinstitution Stellung zu nehmen. Das Blatt greift nur die Kartellgerinnen, Heilsheherinnen, Okkulisten, Spiritisten und Gesundbeter an. Nichtsdestoweniger ist dieselbe Zeitung (sowie noch andere Blätter) froh um die täglichen Masseninsertionen der Pariser Wahrsagerinnen und Sterndeuter, deren Insertionsgelder jährlich eine nette Summe darstellen. — «Geschäft ist Geschäft!»

Der Gegner an der Arbeit.

Erschwerung des Kirchenaustritts.

Das Bestreben der Naziregierung in Anhalt, den Kirchenaustritt zu erschweren, hat jetzt seinen Niederschlag in einem Kirchenaustrittsgesetz gefunden.

In diesem Gesetz heisst es in § 1, dass der Austritt aus der Kirche nur durch Erklärung vor dem Amtsgericht erfolgen kann, in dessen Bezirk der Austretende seinen Wohnsitz hat. Damit aber der Kirche und ihren Beauftragten die Möglichkeit gegeben wird, den Austretenden nochmals entsprechend «zu bearbeiten», bestimmt der § 4, dass vor Annahme der Austrittserklärung ein Antrag an das Amtsgericht einzureichen ist, der durch das Amtsgericht dem zuständigen Pfarramt ohne Verzug mitzuteilen ist. Die Aufnahme der Austrittserklärung soll nicht vor Ablauf von vier Wochen, aber spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

In der Praxis wirkt sich das so aus, dass der Austretende seine Austrittserklärung beim Amtsgericht vorher durch Antrag anzumelden hat. Das Amtsgericht teilt dem Pfarrer den Antrag mit, worauf der Pfarrer sich eiligst bemühen wird, den Antragsteller umzustimmen. Dafür hat er die reichliche Frist von vier Wochen, in der er seine Besuche öfter wiederholen kann. Erst wenn die vier Wochen verstrichen sind und der Antragsteller fest bleibt, wird die Austrittserklärung erfolgen können. Der Austretende soll das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Austritt eines Minderjährigen nach vollendetem 14. bis zum 18. Lebensjahr darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die perfide Erschwerung des Kirchenaustritts wird erst recht deutlich, wenn man dagegen hält, dass in der Nachkriegszeit eine einfache, unbefristete Abmeldung beim zuständigen Standesamt genügte.

Der Anhalt'sche Ministerpräsident findet aber den Augenblick zur Erdrosselung der Glaubens- und Gewissensfreiheit überhaupt für gekommen. Man sollte es nicht für möglich halten, aber der «Völkische Beobachter» vom 19. Juli läufenden Jahres berichtet in triumphierender Fetschrift:

«Ministerpräsident Freyberg hat ferner unter dem 20. Juni folgende Verfügung an die Regierungsabteilung für das Schulwesen betr. Gottlosenbewegung erlassen:

«Die auch in Anhalt zunehmende Gottlosenbewegung gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass sich Lehrer und sonstige Beamte des Staates und der Gemeinden, die sich durch die Art ihrer Beteiligung in der Gottlosenbewegung oder der Freidenkerbewegung der durch ihren Beruf erforderten Achtung unwürdig zeigen, eines Disziplinarvergehens schuldig machen und deshalb disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen sind. Sie wollen dafür sorgen, dass in letzter Zeit vorgekommene oder künftig vorkommende Verstöße gegen diesen Grundsatz einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen werden, und wollen in jedem Einzelfalle unsere Entscheidung über das gegen den betreffenden Lehrer oder Beamten einzuschlagende Verfahren einholen.»

Anschliessend drückt das genannte Naziblatt einen anlässlich dieser Erdrosselungsversuche am Freidenkertum von einem katholischen Pfaffen an den Ministerpräsidenten gerichteten Brief ab, den wir hier wiedergeben, um noch eindringlicher zu zeigen, wohin der Kurs geht, — jetzt in Anhalt, wann bei uns? Man hört von glaubwürdiger Seite sagen, dass eine schweizerische Nazipartei im Bundeshaus ihre Konstituierung angezeigt habe.

Verschiedenes.

Kirchenaustritt.

Aus der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sind im Jahre 1931 440 Personen ausgetreten (1930: 264). Von den Austretenden bekannten sich 190 als Freidenker.

Die Kirche unter dem Hammer.

In Budapest soll demnächst das Königstheater versteigert werden. Das ist nicht das Theater, das Horthy und die aristokratischen Reaktionäre Ungarns mit ihrem König aufführen, nicht das Affentheater, das man mit dem kleinen Habsburger Otto macht, sondern ein richtiges kapitalistisches Theater, das sich, wie der ganze Kapitalismus, nicht mehr halten kann. Und noch ein Theater, nämlich ein geistliches, ist bereits versteigert worden: die Kirche der reformierten Gemeinde in Békes Samson. Mangels von Kauflustigen war es die Bank selbst, die zur Rettung ihrer Forderungen das Objekt samt Schule und Friedhof um einen Pappenstein an sich brachte. So stimmt es: das Gotteshaus gehört dem Bankhaus.. Werden Kirchen in Museen verwandelt, wie in Sowjetrussland, dann ringen die Heuchler die Hände; wird aber die Kirche Eigentum der Bank, dann reiben sie sich die Hände: die Wechsler haben sich in den Besitz des Tempels gesetzt, aus dem sie kein Heiland mehr vertreiben kann, und vor allem wird die Schuld der Kirche an den Kapitalismus ordnungsgemäss getilgt.

Briefkasten der Redaktion.

S. B. in Z. Der katholische Pfarrer Riedener in Altstetten hätte es natürlich verdient, dass auch wir den Lesern des «Freidenkers» unverblümmt sagen, wie er das Christuswort «Lasset die Kindlein zu mir kommen» auffasst. Schon wegen seiner Hetzereien gegen die Freidenker hätte er es verdient. Aber Sie lesen doch gewiss auch lieber einen Artikel von bildendem Wert als eine Geschichte vom alten Adam des Altstettener Seelenhirten. Ich verweise übrigens auf die den Gerichtsakten folgende Darstellung, die das «Volksrecht» am 13. Juli (Nr. 162) unter dem Titel «Die Sünden des katholischen Pfarrers von Altstetten» gebracht hat.